



Gemeinde Hohe Börde

Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **04.07.2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Hohe Börde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde führt ein Wappen. Das Wappen der Gemeinde Hohe Börde zeigt folgende Blasonierung:
In Grün ein mit einem schwarzen Faden belegter silberner Pfahl, rechts davon ein goldener Turm mit Treppe, schwarzer Türöffnung und zwei schwarzen Fensteröffnungen, links eine goldene Garbe aus sechs Weizenähren.
Die Farben der Gemeinde Hohe Börde sind – abgeleitet von den Hauptmotiven und der Schildfarbe des Wappens – Gold (Gelb)/Grün.
- (2) Die Gemeinde Hohe Börde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-grün (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde Hohe Börde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beige-fügten Dienstsiegelabdruck entspricht.
Die Umschrift lautet: Gemeinde Hohe Börde.

Dienstsiegelabdruck:



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über Angelegenheiten die im § 45 Abs. 2 Pkt. 1 bis 21 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt geregelt sind, mit der Präzisierung folgender Punkte:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 7, die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 nach TVöD / ab Entgeltgruppe S 9 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst und weitere aufsteigende Entgeltgruppen (mit Ausnahme der zeitweilig Beschäftigten) sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit ab der Entgeltgruppe 9 nach TVöD / ab Entgeltgruppe S 9 nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert **100.000 €** übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **100.000 €** übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **100.000 Euro** übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA wenn der Vermögenswert im Einzelfall **25.000 €** übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen) KVG LSA, wenn der Vermögenswert bei einem **Erlaß 100.000 €** und bei einem **Vergleich 100.000 €** übersteigt,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 (die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung) KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall **100.000 €** übersteigt,
8. die Festlegung zu Erheblichkeitsgrenzen entsprechend § 103 KVG LSA erfolgt mit der Haushaltssatzung,
9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert **5.000,00 €** übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 KVG LSA

- den Hauptausschuss
- den Bauausschuss.

2. als beratende Ausschüsse gem. § 49 Abs. 1 KVG LSA

- den Finanzausschuss
- den Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege
- den Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr

(2) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beschließende oder beratende Ausschüsse bilden. Vorsitzender eines zeitweiligen beratenden oder beschließenden Ausschusses ist der Bürgermeister.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus **sieben** Gemeinderäten. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt.

Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Hauptausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden. Abschließend entscheidet er über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert von **25.000 € bis 100.000 €**,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von **25.000 € bis 100.000 €**,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff.16 (den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen) KVG LSA mit einem Vermögenswert bei einem **Erläss von 25.000 € bis 100.000 €** und bei einem **Vergleich von 25.000 € bis 100.000 €**,
 4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 (die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung) KVG LSA mit einem Streitwert im Einzelfall von **25.000 € bis 100.000 €**,
 5. Vergaben nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) **ab 25.000,01 €**, soweit nicht der Bauausschuss entscheidet,
 6. Vergaben von Lieferungen und Leistungen soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt und nicht der Bauausschuss zuständig ist,
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, bei einem Vermögenswert **von 500,00 € bis 5.000,00 €**.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus sieben Gemeinderäten. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt.
Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder der Bürgermeister zuständig ist, entscheidet der Bauausschuss abschließend über:
1. Vergaben nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) im Rahmen von Baumaßnahmen ab 25.000,01 €,
 2. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,
 3. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA bei einem Vermögenswert von 25.000,01 € bis 100.000 €,
 5. die Zustimmung zu Planentwürfen / Leistungsverzeichnissen,
 6. die Zustimmung zu Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB,
 7. die Entscheidung über Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 85 BauO LSA.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses aus dessen Mitte bestimmt. Der jeweilige Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der **Finanzausschuss** besteht aus **sieben** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens **fünf** sachkundigen Einwohnern. Der Finanzausschuss berät die Haushaltssatzung der Gemeinde und bereitet weitreichende finanzielle Entscheidungen vor.
- (3) Der **Ausschuss Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege** besteht aus **sieben** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens **fünf** sachkundigen Einwohnern.
- (4) Der **Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr** besteht aus **sieben** Mitgliedern des Gemeinderates sowie bis zu höchstens **fünf** sachkundigen Einwohnern. Er ist auch für die Aufgabenbereiche Umwelt und Demografie zuständig.
- (5) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (6) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

Den Ablauf des Verfahrens im Gemeinderat und seiner Ausschüsse wird durch eine zu beschließende Geschäftsordnung der Gemeinde Hohe Börde geregelt.

§ 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen **Vermögenswert von 25.000 € Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches;
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD / Entgeltgruppe S 8b nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit bis Entgeltgruppe 8 TVöD / Entgeltgruppe S 8b nach Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 6,
3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1-7 und § 6 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im **Einzelfall 25.000 € nicht übersteigt**, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

**V. ABSCHNITT
ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

**§ 15
Ortsteile/Ortschaften**

(1) Die Gemeinde Hohe Börde besteht aus den Ortsteilen:

- a) Ackendorf
- b) Bebertal
- c) Bornstedt
- d) Eichenbarleben
- e) Groß Santersleben
- f) Hermsdorf
- g) Hohenwarsleben
- h) Irxleben
- i) Niederndodeleben
- j) Nordgermersleben
- k) Ochtmersleben
- l) Rottmersleben
- m) Schackensleben
- n) Wellen
- o) Brumby
- p) Glüsig
- q) Mammendorf
- r) Tundersleben

(2) Die Ortschaftsverfassung wird eingeführt für:

- a) Ackendorf mit den Ortsteilen Ackendorf und Glüsig
- b) Bebertal
- c) Bornstedt
- d) Eichenbarleben mit den Ortsteilen Eichenbarleben und Mammendorf
- e) Groß Santersleben
- f) Hermsdorf
- g) Hohenwarsleben
- h) Irxleben
- i) Niederndodeleben

- j) Nordgermersleben mit den Ortsteilen Nordgermersleben, Brumby und Tundersleben
- k) Ochtmersleben
- l) Rottmersleben
- m) Schackensleben
- n) Wellen

(3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(4) Die Ortsteile und Vereine in den Ortsteilen können, soweit sie dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen der aufgelösten Gemeinden, als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit, weiterführen.

§ 16 Ortschaftsräte

(1) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|---|
| - in Ortschaften mit weniger als 1000 Einwohnern | 5 |
| - in Ortschaften ab 1000 aber weniger als 2000 Einwohnern | 7 |
| - in Ortschaften ab 2000 Einwohnern | 9 |

Daraus ergibt sich:

- a) Der Ortschaftsrat **Ackendorf** besteht aus 5 Mitgliedern.
- b) Der Ortschaftsrat **Bebertal** besteht aus 7 Mitgliedern.
- c) Der Ortschaftsrat **Bornstedt** besteht aus 5 Mitgliedern.
- d) Der Ortschaftsrat **Eichenbarleben** besteht aus 7 Mitgliedern.
- e) Der Ortschaftsrat **Groß SanTERSleben** besteht aus 7 Mitgliedern.
- f) Der Ortschaftsrat **Hermsdorf** besteht aus 7 Mitgliedern.
- g) Der Ortschaftsrat **Hohenwarsleben** besteht aus 7 Mitgliedern.
- h) Der Ortschaftsrat **Irxleben** besteht aus 9 Mitgliedern.
- i) Der Ortschaftsrat **Niederndodeleben** besteht aus 9 Mitgliedern.
- j) Der Ortschaftsrat **Nordgermersleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
- k) Der Ortschaftsrat **Ochtmersleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
- l) Der Ortschaftsrat **Rottmersleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
- m) Der Ortschaftsrat **Schackensleben** besteht aus 5 Mitgliedern.
- n) Der Ortschaftsrat **Wellen** besteht aus 7 Mitgliedern.

§ 17 Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Den Ortschaftsräten werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde Hohe Börde folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und wenn der Vermögenswert 25.000,00 € nicht übersteigt
 7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft wenn der Vermögenswert 25.000,00 € nicht übersteigt,
 8. die Beschlussfassung über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, sofern es sich um Aufträge im Rahmen der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in Ziff. 1 und 2 genannten öffentlicher Einrichtungen handelt,
 9. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin; er hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,

2. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
 3. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
 4. Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 besteht,
 5. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
 6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
- (4) Die Ortschaftsräte haben das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.

Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (5) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Ortschaftsräte werden im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte Fragestunden der Einwohner abgehalten. Im Übrigen gelten der § 12 der Hauptsatzung
- (6) Der Ortschaftsrat kann eigene Ausschüsse bilden.
- (7) Den Ablauf des Verfahrens im Ortschaftsrat regelt die Geschäftsordnung der jeweiligen Ortschaft.

§ 18

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Erfolgt in den Ortschaften Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen eine Beschlussfassung zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA gelten für die betroffenen Ortschaftsräte die nachfolgenden Regelungen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

§ 19

Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortschaftsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

- (2) Der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohe Börde berufen.
- (3) Der Bürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Die Einladung des Ortschaftsrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates. Der Ortsbürgermeister kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen soll der Ortsbürgermeister immer beteiligt werden.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die **gesetzlich erforderlichen** Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde wird in der Zeitung „General- Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so kann die öffentliche Bekanntmachung durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der **öffentlichen Sprechzeiten** ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General- Anzeiger“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.hohe-boerde.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – durch Bekannt-

machung im „**Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde – General-Anzeiger**“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „**General-Anzeiger**“ mit der „**Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt**“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften erfolgt im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben sowie in den Aushangkästen gem. Abs. (6) der jeweiligen Ortschaft.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. (6) genannten Aushangkästen der betroffenen Ortschaften zu veröffentlichen.

Eine Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch als Aushang im Aushangkasten des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde OT Irxleben treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den dafür bestimmten Aushangkästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(6) Die Aushangkästen der Gemeinde Hohe Börde befinden sich an folgenden Standorten:

Ortschaft Ackendorf

- Dorfstraße 30
- Dorfstraße 85
- Dorfstraße 106 (Glüsig)

Ortschaft Bebertal

- Wellenbergstraße 2 – Kreuzung B 245
- Am Markt 10

Ortschaft Bornstedt

- Hauptstraße 22

Ortschaft Eichenbarleben

- Magdeburger Straße (am Parkplatz der Kaufhalle)
- in Mammendorf, Thomas-Müntzer-Straße (Bushaltestelle)

Ortschaft Groß Santerleben

- Hauptstraße (zwischen den Grundstücken Nr. 14 und Nr. 16 an der Bushaltestelle)

- Auf der Badekuhle (am Feuerlöschteich)

Ortschaft Hermsdorf

- Mittelstraße (vor Grundstücksmauer der Fa. Krohn)
- Wohngebiet Lindenplatz (an der zentralen Zufahrt zum Lindenplatz)
- Wohngebiet Alte Mühle (rechts an der Einfahrt zum mittleren Parkplatz)
- Gersdorfer Straße (Kreuzungsbereich Ahornweg / Gersdorfer Straße)

Ortschaft Hohenwarsleben

- Irlxleber Straße (an der Bushaltestelle)
- Wohnpark Hohe Börde (neben der Wartehalle der Bushaltestelle)
- Karl-Marx-Straße (an der Freifläche am Teich)

Ortschaft Ixleben

- Helmstedter Straße 24
- Niederndodeleber Straße/Ecke Friedhof (am Parkplatz des Friedhofes)

Ortschaft Niederndodeleben

- Magdeburger Straße 35 (Rathaus)
- Schnarslebener Straße / Ringstraße (Parkplatz gegenüber Friedhof/ O.)
- Hohendodeleber Straße (am Bahnhof)
- Walther-Rathenau-Straße 17 (Parkplatz)
- Olvenstedter Weg (gegenüber Einfahrt Im Lämmertal)

Ortschaft Nordgermersleben

- Eckgrundstück Am Graben/Sellstedter Straße (Feuerwehrgebäude)
- Tundersleber Straße 21 (Tundersleben)
- Brumbyer Straße 4 d (Brumby)

Ortschaft Ochtmersleben

- Otto-Grotewohl-Straße (vor dem Grundstück Nr. 27, an der Bushaltestelle)

Ortschaft Rottmersleben

- Bushaltestelle/Hauptstraße
- Bergkrug Klein Rottmersleben (Bushaltestelle)

Ortschaft Schackensleben

- Platz des Friedens 3
- Hauptstraße zwischen den Grundstücken Nr. 28 und Nr. 34 (neben der Bushaltestelle)

Ortschaft Wellen

- Ernst-Thälmann-Straße 8
- Irxlebener Siedlung (gegenüber Irxlebener Siedlung / Einmündung Ferdinand-Lentjes-Straße)

Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben

- Bördestraße 8 (Rathaus)

VII. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN

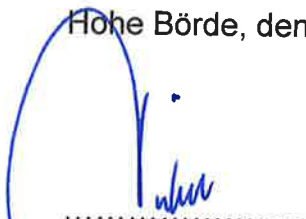
§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nachfolgende Hauptsatzungen und Änderungen treten außer Kraft:
 - Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 01.07.2014,
 - die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 09.06.2015,
 - die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 01.11.2016

Hohe Börde, den 13.08.2019


.....
Trittel
Bürgermeisterin



Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 04.07.2019 ist mit Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde gemäß § 10 Abs. 2KVG LSA am 08.08.2019, Az. 30.10.1 GHB 2019 HS genehmigt.

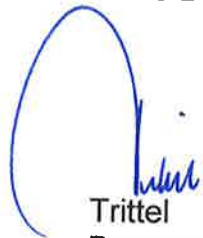
Beschluss Nr. **041/2019** des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom **04.07.2019**

Die vorstehende **Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde** ist am 08.08.2019 vom Landkreis Börde genehmigt worden.

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde wird im **Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung** „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 13.08.2019



Trittel
Bürgermeisterin
Gemeinde Hohe Börde



Dienstsiegel

Die o. g. Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde ist vom Landkreis Börde genehmigt und nach der **Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Börde, der Kommunalaufsicht im LK Börde** am 22.08......2019 angezeigt worden.